

RECHT **RdU** DER UMWELT

Mit mehr
Wasserrecht!

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, **Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger**, **M. Bydlinski**, **D. Ennöckl**, **B.-C. Funk**, **D. Hinterwirth**,

W. Hochreiter, **P. Jabornegg**, **V. Madner**, **F. Oberleitner**, **B. Raschauer**,

N. Raschauer, **J. Stabentheiner**, **E. Wagner**, **R. Weiß**

April 2012

02

45 – 88

Schwerpunkt

Klimaschutz

Neues Klimaschutzgesetz: Zielvereinbarungen zwischen politischen Akteuren als Steuerungsinstrument *Stephan Schwarzer* ➔ 49

EuGH: Schutzverstärkungsmaßnahmen im Zielkonflikt zwischen Natur- und Klimaschutz *Richard Volgger* ➔ 74

Beiträge

„Ingenieure versus Juristen“ *Wilhelm Bergthaler* ➔ 55

Rechtliche Aspekte des Grundwasserschutzes bei der Gewinnung von Sand und Kies (Teil 1) *Franz Oberleitner* ➔ 61

Beilage Umwelt & Technik

UVP-Verfahren: Vereinbarkeit von Unionsrecht und Präklusion *Wolfgang Berger* ➔ 38

Aktuelles Umweltrecht

Neukodifikation der UVP-RL ➔ 67

Neue Grenzwertverordnung ➔ 69

Stmk Luftreinhalteverordnung ➔ 70

Rechtsprechung

Gastgärten: VfGH hebt Genehmigungsfreistellung auf *Eva Schulev-Steindl* ➔ 78

Informationen über Verwaltungsstrafe nach VwGH keine Umweltinformationen *Daniel Ennöckl* ➔ 82

Wasserrohrbruch in Außenmauer: OGH lehnt Haftung nach § 364 a ABGB analog ab *Erika Wagner* ➔ 84

UVP-Verfahren: Vereinbarkeit von Unionsrecht und Präklusion

Auch im UVP-Verfahren spielen Fragen der Präklusion immer wieder eine Rolle. Unter Hinweis auf das EuGH-U *Djurgården-Lilla* sind nun Zweifel an der Unionsrechtskonformität der österr Präklusionsvorschriften erhoben worden. Der Beitrag nimmt dazu Stellung, inwieweit die Notwendigkeit, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, mit der UVP-Richtlinie vereinbar ist.

Von Wolfgang Berger¹⁾

RdU-U&T 2012/12

Inhaltsübersicht:

- A. *Simmering* gegen *Djurgården*?
- B. Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu einem Überprüfungsverfahren nach der UVP-RL
- C. *Djurgården* und UVP-RL vs Verfahrensautonomie?
- D. Nationale Rechtslage
 1. Parteistellung und Präklusion im UVP-Verfahren
 2. Vermeidung der Präklusion durch rechtzeitige Erhebung von Einwendungen
- E. Vereinbarkeit von Präklusionsregeln mit der Rspr des EuGH
 1. *Djurgården-Lilla* und *Trianel*
 2. Urteile des EuGH zu Präklusionsfristen und deren Maßgeblichkeit für das UVP-Verfahren
 3. Sonderregelung für Umweltorganisationen
- F. Rechtslage in Deutschland
- G. Ergebnis

A. *Simmering* gegen *Djurgården*?

Im U v 15. 10. 2009, C-263/08, *Djurgården-Lilla*, hat der EuGH die Unionsrechtskonformität einer schwedischen Regelung beurteilt, die vorsah, dass sich Umweltschutzorganisationen, die weniger als 2.000 Mitglieder haben, zwar am Genehmigungsverfahren beteiligen konnten, ihnen jedoch keine nachfolgende Anfechtungsbefugnis nach dem Umweltgesetzbuch zustand. Der EuGH entschied, dass es aufgrund der UVP-RL den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit möglich sein müsse, „die von einer der nationalen Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats zugehörigen Stelle erlassene Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung eines Projekts anzufechten, gleichviel, welche Rolle sie in dem Verfahren über den Genehmigungsantrag vor dieser Stelle durch ihre Beteiligung an und ihre Äußerung in diesem Verfahren spielen konnte“. Das Anfechtungsrecht Umweltschutzvereinigungen mit mindestens 2.000 Mitgliedern vorzubehalten, widerspreche Art 10a UVP-RL 85/337 idF der RL 2003/35.

Claudia Mayer und *Teresa Weber* haben aus diesem *Djurgården-U* den Schluss gezogen,²⁾ dass die Position des EuGH in „offensichtlichem Widerspruch“ zur österr Regelung stehe, die Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren (vor dem US und dem VwGH) nur dann gewährt, wenn die Beteiligten durch aktive Teilnahme am Verfahren – also die Erhebung von Ein-

wendungen – ihre Parteistellung gewahrt haben. Da die innerstaatlichen Präklusionsregeln dem Zugang zu einem Überprüfungsverfahren nach Art 10a UVP-RL entgegenstünden, müssten sie im UVP-Verfahren unangewendet gelassen werden. MaW: Die Berufung einer präkludierten Partei dürfe nicht wegen eingetretener Präklusion zurückgewiesen werden, sondern müsste vom Umweltsenat inhaltlich behandelt werden.

Nach §§ 42 und 44b AVG sowie den für Umweltorganisationen im UVP-Verfahren und gewerberechtlichen IPPC-Verfahren geltenden speziellen Regelungen nach § 19 Abs 10 UVP-G bzw § 356b Abs 7 GewO ist Voraussetzung für eine inhaltliche Beschäftigung der (Berufungs-)Behörde mit Einwänden grundsätzlich deren rechtzeitige Geltendmachung im erstinstanzlichen Verfahren. MaW: Der Berufungswerber darf in Bezug auf die Berufungsgründe **nicht präkludiert sein**.

Der US hatte bisher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anwendung der Präklusionsregeln der §§ 42, 44b AVG im UVP-Verfahren. Zuletzt hat er im Fall *Wien Simmering BKW 4* (16. 7. 2010, 3B/2010/3 – 17) ausgeführt, eine Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der österr Präklusionsregelungen könne nicht erkannt werden. Unter Verweis auf Vorjudikatur hat der US ausgesprochen, dass „der Gesetzgeber des § 44b AVG beabsichtigte, iSd Rechtssicherheit und des ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens die Durchführung von Großverfahren für die Behörde leichter administrierbar zu machen“. Die österr Rechtslage stehe „auch mit der jüngeren Rspr des EuGH in Einklang, wonach gemeinschaftsrechtliche Gewährleistungen nur denjenigen zugute kommen sollen, die sich für ihre Rechtsposition im Rahmen des staatlichen Rechtsschutzsystems entsprechend eingesetzt haben“.

Steht dies nun tatsächlich im Widerspruch zu dem vom EuGH im Fall *Djurgården-Lilla* geprägten Rechtsatz, dass die Berechtigung eines Mitglieds der betroffenen Öffentlichkeit zur Anfechtung von Entscheidungen nach der UVP-RL bestehe, **gleichviel, welche Rolle ihr im Verfahren über den Genehmigungsantrag zugekommen ist**, oder liegt die österr Präklusionsregel im Rahmen der den MS bei der Umsetzung der UVP-RL eingeräumten **Verfahrensautonomie**?

1) Unter Mitarbeit von *Eva Erlacher*, juristische Mitarbeiterin der Kanzlei HASLINGER/NAGELE & PARTNER Rechtsanwälte GmbH.

2) *Mayer/Weber*, Sind die verwaltungsrechtlichen Präklusionsvorschriften im UVP-Verfahren unionsrechtskonform? RdU 2011/102, 171 ff.

B. Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu einem Überprüfungsverfahren nach der UVP-RL

Die UVP-RL, die vor Kurzem als RL 2011/92 neu kodifiziert kundgemacht wurde,³⁾ sieht in Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus (Århus) gem Art 11 (ex-Art 10) der RL vor, dass Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit, die „a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahren bzw Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle“ zu gewähren ist, um die „materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser RL über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten“.⁴⁾

Bei diesem Zugang zu einem Überprüfungsverfahren wahrt die RL die **Verfahrensautonomie** der MS, indem die Überprüfbarkeit gem Art 11 Abs 1 „im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu schaffen ist und es den MS gem Art 11 Abs 2 überlassen bleibt, das Verfahrensstadium festzulegen, in welchem die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit solche Rechtsbehelfe erheben können.

Die „betroffene Öffentlichkeit“ wird in Art 1 Abs 2 lit e dahin definiert, dass darunter auch Umweltschutzorganisationen (im Wortlaut der RL „Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen“) zu verstehen sind.

Ziel und Zweck der RL ist eine Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit in das gesamte UVP-Verfahren, um so eine ergehende E transparent und nachvollziehbar zu machen. Durch die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung am Verfahren sollen das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen in der Öffentlichkeit wachsen. Um die Umweltinteressen bestmöglich im Verfahren zu vertreten und ihnen Beachtung zu schenken, ist va auch die Teilnahme von Umweltschutzorganisationen (UO) am Entscheidungsprozess zu fördern.⁵⁾

Die UVP erfordert damit regelmäßig ein umfangreiches und zeitintensives Ermittlungsverfahren, das auch die Berücksichtigung aller geltend gemachten Interessen und Bedenken der Öffentlichkeit bei der Entscheidung ermöglicht.

C. Djurgården und UVP-RL vs Verfahrensautonomie?

Dass die UVP-RL mit Art 11 dem nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung des Zugangs zu einem Überprüfungsverfahren ein engeres Korsett angelegt hätte, als es der allgemeinen Regel des Art 291 Abs 1 AEUV entspricht, der eine grundsätzliche **Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten** festlegt, kann mE weder aus dem Wortlaut noch aus der bisherigen Rspr des EuGH abgeleitet werden.

Die Verpflichtung, im UVP-Verfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen und der betroffenen Öffentlichkeit einschließlich der UO Zugang zu ei-

nem Überprüfungsverfahren zu verschaffen, wird von der UVP-RL keineswegs unbedingt eingeräumt. Die Festlegung sowohl der „genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit“ als auch der näheren Bestimmungen für das Überprüfungsverfahren werden der Umsetzungsgesetzgebung der MS überlassen.

Es handelt sich somit bei Art 11 UVP-RL um einen Bereich des Unionsrechts, in dem die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in die Hände staatlicher Organe gelegt ist und den MS daher grundsätzlich **Verfahrensautonomie** zukommt (Art 291 Abs 1 AEUV). In diesen Bereichen wägt der EuGH bei der Prüfung der Unionsrechtskonformität regelmäßig mitgliedstaatliche Verfahrensgrundsätze mit dem Durchsetzungsanspruch des Gemeinschaftsrechts ab und fragt, ob die MS gem Art 19 Abs 1 EUV die erforderlichen Rechtsbehelfe geschaffen haben, damit ein **wirksamer Rechtsschutz** in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.⁶⁾

Ob der nationale Verfahrensgesetzgeber den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum überstrapaziert hat, ist auch für den Bereich des UVP-Rechts somit an den im **Primärrecht** der Union verankerten Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität⁷⁾ zu prüfen, wobei bei der Festlegung der Verfahrensmodalitäten auch das Prinzip der Rechtssicherheit zu beachten ist.

Der Grundsatz der **Effektivität** gebietet, dass die Ausübung der von der Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich gemacht oder unnötig erschwert werden darf.⁸⁾ Bei der Prüfung, ob der Effektivitätsgrundsatz eingehalten wird, müssen das gesamte Verfahren, der Verfahrensablauf und die Besonderheiten des Verfahrens in die Beurteilung einbezogen werden.⁹⁾ Der **Äquivalenzgrundsatz** besagt, dass die Verfahren für Klagen, die den Schutz der Rechte, die dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsen, gewährleisten sollen, nicht weniger günstig ausgestaltet sein dürfen als jene, die nur innerstaatliches Recht betreffen.

Unter Berufung auf diese Grundsätze hat der EuGH zu Art 11 (ex-Art 10a) UVP-RL im *Trianel-U* ausgesprochen, dass die MS bei der Festlegung des innerstaatlichen Verfahrensrechts für den Rechtsbehelf in Umweltangelegenheiten den Umweltverbänden, die die Voraussetzungen des Art 1 Abs 2 der UVP-RL erfüllen, „nicht die Möglichkeit nehmen [dürfen], die Rolle zu spielen, die ihnen sowohl die UVP-RL als auch das Übereinkommen von Aarhus zuerkennen“.¹⁰⁾ →

3) RL 2011/92/EU v 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (kodifizierter Text), ABl L 2011/26, 1. Gem ErwGr 1 dieser RL wurde die mehrfach geänderte ursprüngliche RL 85/337/EWG aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit mit der RL 2011/92/EU kodifiziert.

4) Vgl dazu auch ErwGr 21.

5) Vgl ErwGr 16, 17.

6) ZB EuGH 14. 12. 1995, C-312/93, *Peterbroeck*; 14. 12. 1995, verb Rs C-430/93 und C-431/93, *van Schijndel*; 18. 3. 2010, verb Rs C-317/08, C-318/08, C-319/08, C-320/08, *Alasini ua*; dazu auch VfGH 28. 6. 2011, B 254/11, *Brenner Basistunnel*, Pkt 3.4, unter Verweis auch auf Art 47 GRC.

7) ZB EuGH 8. 9. 2011, verb Rs C-89/10 und C-96/10, *Q-Beef und Bosschaert*, RN 32 mwN; zur UVP-RL EuGH 12. 5. 2011, C-115/09, *Trianel*, RN 43 f.

8) ZB EuGH 6. 5. 2010, verb Rs C-145/08 und C-149/08, *Club Hotel Loutraki AE*, RN 69–70, 74, 80, Tenor 2.

9) EuGH 7. 6. 2007, C-222/05 bis C-225/05, *Van der Weerd ua*, RN 33.

10) EuGH 12. 5. 2011, C-115/09, *Trianel*, RN 44.

Das grundlegende Prinzip der **Rechtssicherheit**, das eine wichtige Rolle bei der Ausgestaltung des Verfahrensrechts spielt, hat mehrere Facetten: Man soll sich auf die Bestandskraft nationaler Verwaltungsakte grundsätzlich verlassen können und es sollen Entscheidungen im Interesse der Rechtssicherheit so rasch wie möglich angefochten und allenfalls beseitigt werden. Schließlich sollen unionsrechtliche Gewährleistungen grundsätzlich nur denjenigen zugute kommen, die sich für ihre Rechtsposition im Rahmen des staatlichen Rechtsschutzsystems entsprechend eingesetzt haben.¹¹⁾

Ob die Anwendung der Präklusionsregeln der §§ 42 und 44b AVG sowie die für UO geltende spezielle Regelung des § 19 Abs 10 UVP-G im Widerspruch zu den Vorgaben der UVP-RL stehen, ist vor dem Hintergrund dieser Grundsätze zu prüfen.

D. Nationale Rechtslage

1. Parteistellung und Präklusion im UVP-Verfahren

Die nach dem österr UVP-G¹²⁾ eingeräumten Parteistellungen gehen über die Vorgaben der UVP-RL hinaus. § 19 UVP-G erkennt neben dem Projektwerber als Hauptpartei den Nachbarn (Abs 1 Z 1), dem Umweltanwalt (Abs 3), dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (Abs 3), Gemeinden (Abs 3), Bürgerinitiativen (Abs 4) und Umweltorganisationen (Abs 6) Parteistellung zu. Weiters kann sich die Parteistellung auch bereits aus den Materiengesetzen ergeben und somit eine andere rechtliche Grundlage haben (Abs 1 Z 2).

Die einzelnen Parteistellungen sind sehr unterschiedlich ausgeprägt, was dazu führt, dass auch die Möglichkeit, mit Einwänden präkludiert zu sein, nicht bei allen Parteien gleichermaßen gegeben sein könnte: So wird in Bezug auf die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österr Gemeinden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und den Umwelthanwalt (UA) die Meinung vertreten, diese könnten, weil sie Kompetenzen wahrnehmen, nicht präkludiert werden.¹³⁾ Diese Auffassung ist aber nicht zwingend, was zuletzt *Schmelz/Schwarzer*¹⁴⁾ aufgezeigt haben, die den Wortlaut des UVP-G¹⁵⁾ ins Treffen geführt haben. Da den Formalparteien, UA und Gemeinden das Recht, die öffentlichen (Umweltschutz-)Interessen im Verfahren geltend zu machen, „als subjektives Recht“ eingeräumt wurde, sei aus dieser Formulierung ersichtlich, dass der UVP-Gesetzgeber das Interesse verfolgt habe, dass iSd Verfahrensökonomie alle Einwände schon in einem frühen Stadium auf den Tisch gelegt werden. Auch diese Formalparteien müssten daher rechtzeitig iSd §§ 42 bzw 44b AVG Einwendungen erheben, um nicht präkludiert zu sein. Auch der *Verfasser* dieses Beitrags hat schon vor längerer Zeit die Meinung vertreten, dass dem UA und den Gemeinden die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen zu empfehlen ist, um der Parteistellung nicht verlustig zu gehen bzw sich eine Untätigkeit im Verwaltungsverfahren nicht später vom VwGH vorhalten lassen zu müssen.¹⁶⁾

Einer besonderen Regelung unterliegen UO, die gem § 19 Abs 10 UVP-G zur Wahrung ihrer Parteistellung schon zu einem früheren Zeitpunkt als andere

Parteien – nämlich schon während der Auflagefrist gem § 9 Abs 1 – schriftliche Einwendungen erheben müssen. Ihre Parteistellung entsteht erst und nur soweit, als sie rechtzeitig schriftlich Einwendungen erhoben haben.¹⁷⁾

Für die weiteren Nebenparteien des Verfahrens nach § 19 UVP-G – darunter fallen Nachbarn¹⁸⁾, Bürgerinitiativen¹⁹⁾ und Personen, die aufgrund mitanzuwendender Materiengesetze Parteistellung haben²⁰⁾ – gelten die Präklusionsregeln des AVG zur Wahrung der Parteistellung und Durchsetzung ihrer subjektiven Rechte im Rechtsmittelverfahren.

Im Hinblick auf die RL-Konformität von Parteistellung und Präklusionsregeln sind nur jene Parteien des § 19 UVP-G zu betrachten, die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit iSd Art 1 Abs 2 UVP-RL sind. Wer zur „betroffenen Öffentlichkeit“ gehört, war in der ersten Fassung der UVP-RL v 27. 6. 1985²¹⁾ nicht definiert. Vielmehr oblag es den einzelnen MS, „im Rahmen der bestehenden oder einzuführenden Verfahren den Zielen der RL zu entsprechen“²²⁾ und somit im nationalen Verfahrensrecht die Frage der Parteistellung zu klären. Erst mit der RL 2003/35/EG v 26. 5. 2003 wurde folgende Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ in die RL aufgenommen: „[...] die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Art 2 Abs 2 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.“²³⁾

Aus dem Wortlaut der RL lässt sich entnehmen, dass diese somit zum einen jedenfalls den „UVP-Nachbarn“ iSd § 19 Abs 2 Z 1 UVP-G als unmittelbar vom Projekt Betroffenen die Stellung als betroffene Öffentlichkeit einräumt, und zum anderen auch UO aus Interessensgründen qualifiziert am UVP-Verfahren zu beteiligen sind.

Auf ihre Unionsrechtskonformität ist sohin nur zu prüfen, dass „UVP-Nachbarn“ und UO im UVP-Verfahren nach dem AVG bzw § 19 Abs 10 UVP-G präkludieren können. Die Verfahrensbeteiligung und das Anfechtungsrecht der BI und der Formalparteien wie UA, wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Gemeinden ist durch die UVP-RL nicht vorgegeben.

11) Vgl *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht³, 150; US 16. 7. 2010, 3B/2010/3 – 17, *Wien Simmering BKW* 4.

12) BG über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl 1993/697 idF BGBl I 2011/144.

13) Vgl dazu *Altenburger/Berger*, UVP-G² (2010) § 19 Rz 32 mwN.

14) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 19 Rz 39 f.

15) § 19 Abs 3 UVP-G.

16) *W. Berger*, Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren, in *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 81 (110).

17) *Altenburger/Berger*, UVP-G § 19 Rz 2; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 198.

18) § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G.

19) § 19 Abs 1 Z 6 UVP-G.

20) § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G.

21) RL 85/337/EWG des Rates v 27. 6. 1985.

22) Vgl Art 2 Abs 2 RL 85/337/EWG.

23) Art 3 RL 2003/35/EG zur Änderung der RL 85/337/EWG; nunmehr Art 1 Abs 2 lit e RL 2011/92/EU.

2. Vermeidung der Präklusion durch rechtzeitige Erhebung von Einwendungen

Nach § 42 AVG ist eine Partei präkludiert und geht ihrer Parteistellung verlustig, soweit sie nicht am Tag der mündlichen Verhandlung – entweder vor Beginn oder währenddessen – Einwendungen erhebt, sofern die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß doppelt kundgemacht²⁴⁾ und auf die Präklusionsfolgen in beiden Kundmachungen expressis verbis aufmerksam gemacht wurde.²⁵⁾ Ein bloßer Verweis auf § 42 AVG und dessen Rechtsfolgen reicht nicht aus und es ist daher davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Kundmachung jedenfalls eine genaue Aufklärung bezüglich Parteistellung und deren möglichen Verlust beinhaltet.

Wird ein **Großverfahren** gem §§ 44 a ff AVG durchgeführt – was voraussetzt, dass voraussichtlich mit mehr als 100 Beteiligten zu rechnen ist –, so sind die Präklusionsvorschriften des § 44 b AVG anzuwenden, die schriftliche Einwendungen innerhalb der im Edikt festgesetzten Frist an die Beh notwendig machen. In beiden Fällen ist zu beachten, dass es auch zu einer Teilpräklusion kommen kann, somit ein teilweiser Verlust der Parteistellung hinsichtlich nicht erhobener Einwendungen eintritt.

Allgemein ist zur Erhebung von Einwendungen anzumerken, dass diese lediglich die **Behauptung der Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte** beinhalten müssen und ihnen zu entnehmen sein muss, welcher Art dieses Recht ist,²⁶⁾ sodass das Erheben von rechtswirksamen Einwendungen relativ einfach ist. Es ist nämlich weder die Angabe einer Rechtsnorm erforderlich noch eine Begründung, diese kann durchaus noch später vorgebracht oder geändert werden.²⁷⁾

Zweck der Präklusionsvorschriften ist es, eine Verfahrenskonzentration zu erreichen²⁸⁾ und aus Gründen der Rechtssicherheit das Auftauchen übergangener Parteien und ein neuerliches Aufrollen des Verfahrens im Nachhinein zu vermeiden.²⁹⁾ So soll es zweifellos auch dem Projektwerber im UVP-Verfahren möglich sein, auf ein Verfahrensergebnis zu vertrauen bzw nicht damit rechnen zu müssen, sich im Rechtsmittelverfahren plötzlich mit neuen Einwendungen konfrontiert zu sehen. Die Präklusionsregeln tragen somit zur Bestandskraft beh Entscheidungen bei und dienen der Rechtssicherheit.

Dass das Einwendungsrecht als Anknüpfungspunkt für die Präklusion schon vor Ergehen einer anfechtbaren E ausgeübt werden muss, ändert daran nichts, weil das Recht, Einwendungen zu erheben, als **vorgezogener Rechtsschutz** zu qualifizieren ist. Einwendungen sind aus Rechtsschutzgesichtspunkten sogar als besonders effektiv anzusehen, weil sie zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem meist noch keine Gutachten vorliegen, und daher die Chance besteht, auf das Verfahren noch vor einer Verfestigung von Meinungen Einfluss zu nehmen. So besteht auch im UVP-Verfahren die Möglichkeit – soweit UO betroffen sind, die Verpflichtung –, im

Rahmen der öffentlichen Auflage nach § 9 UVP-G Stellungnahmen und Einwendungen abzugeben, bevor noch das UV-Gutachten erstellt worden ist.

E. Vereinbarkeit von Präklusionsregeln mit der Rspr des EuGH

1. Djurgården-Lilla und Trianel

Um nun die Frage beantworten zu können, ob die dargestellte österr Präklusionsregelung dem Unionsrecht entspricht, ist auf die vorliegende Rspr des EuGH nochmals detaillierter einzugehen.

Im U des EuGH v 15. 10. 2009 in der Rs C-263/08, *Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsörening gegen Stockholms kommun genom dess marknämnd*, heißt es im zweiten Rechtssatz des Urteilstenors, dass der betroffenen Öffentlichkeit iSd RL zwingend ein Anfechtungsrecht zukommen müsse, „gleichviel, welche Rolle sie in dem Verfahren über den Genehmigungsantrag vor dieser Stelle durch ihre Beteiligung an und ihre Äußerung in diesem Verfahren spielen konnte“.³⁰⁾ Das begründete der EuGH va damit, dass die Möglichkeit der Anfechtung einer ergangenen E keineswegs mit der Beteiligung am vorangehenden Genehmigungsverfahren gleichzusetzen sei und sie daher trotz eines Stellungnahmerechts im Genehmigungsverfahren bestehe.³¹⁾

Um die Bedeutung dieses Rechtssatzes für das nationale Verfahrensrecht auszuloten, ist va der Sachverhalt zu berücksichtigen, der diesem U zugrunde liegt: Das schwedische Recht sah nämlich vor, dass Umweltschutzorganisationen, die weniger als 2000 Mitglieder haben, sich zwar am Genehmigungsverfahren beteiligen können, ihnen jedoch kein Anfechtungsrecht nach dem Umweltgesetzbuch zustehe. Vor diesem Hintergrund ist die Argumentation und Begründung des EuGH zu verstehen, der im *Djurgården-U* auf die maßgeblichen Unterschiede zwischen Verfahrensbeteiligung und Rechtsschutz eingeht und ausführt, dass die Möglichkeit, sich am (erstinstanzlichen) Verfahren beteiligen zu können, keinesfalls das Recht auf Überprüfung der ergangenen E ausschließen dürfe.

Prüft man nun nationale Präklusionsvorschriften auf ihre Unionsrechtskonformität vor dem Hintergrund dieses U, so ist ersichtlich, dass der EuGH sich mit der Präklusion im *Djurgården-U* überhaupt nicht beschäftigt hat. Die E des EuGH geht nicht auf den Verlust des Anfechtungsrechts oder Präklusionsfristen an sich ein, sondern hat klargestellt, dass ein genereller Ausschluss von kleineren Umweltschutzorganisationen vom Überprüfungsverfahren dem Unionsrecht widerspricht und eine bloße Beteiligung am erstinstanzlichen Genehmigungsverfahren nicht ausreicht. Es kann daher nicht angenommen werden, dass der EuGH mit diesem U eine Beschneidung der nationalen Verfahrenautonomie vornehmen wollte, zumal auch schon GA *Sharpston* in ihren Schlussanträgen ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass „natürliche oder juristische Personen und UO neben den Rechten, die ihnen Art 10a [nunmehr Art 11] zuweist, den Vorschriften über die nationale gerichtliche Zuständigkeit, Fristen, Prozessfähig-

24) Vgl § 42 Abs 1 AVG.

25) Vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 41 Rz 20.

26) Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 19 Rz 42 mwN.

27) Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 19 Rz 43 mwN.

28) Hengstschläger, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁴ (2009) 210; Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁹ (2011) 174.

29) Hengstschläger, *Verwaltungsverfahrenrecht* 210.

30) Vgl EuGH 15. 10. 2009, C-263/08, RN 38, Tenor 2.

31) Vgl EuGH 15. 10. 2009, C-263/08, RN 48.

keit usw unterliegen, die das nationale Prozessrecht vorzieht“.³²⁾

Es lässt sich somit eindeutig der Schluss ziehen, dass von dem in Rede stehenden Rechtssatz, dass das Überprüfungsrecht nach der UVP-RL unabhängig von der Rolle zustehe, die der Rechtsmittelwerber im Verfahren über den Genehmigungsantrag spielen konnte, **Präklusionsfristen** – als nationale Verfahrensregeln – **nicht erfasst sind**.

Während das *Djurgården-U* somit nicht einschlägig für die Diskussion um die Zulässigkeit von nationalen Präklusionsvorschriften ist, liegen mittlerweile iZm Art 11 (ex-Art 10 a) UVP-RL immerhin die Aussagen des EuGH im Fall *Trianel*³³⁾ vor, die sich zwar auch nicht ausdrücklich mit der Präklusion, aber mit den **Grenzen der verfahrensrechtlichen Gestaltungsautonomie des nationalen Gesetzgebers** bei der Umsetzung des Art 11 (ex-Art 10 a) in Bezug auf UO befassen. In diesem U v 12. 5. 2011 im Fall „*Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. gegen Bezirksregierung Arnsberg, Beigeladene: Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG*“ hat der Gerichtshof ausgeführt:³⁴⁾

„Schließlich ist noch zu beachten, dass, wenn es mangels unionsrechtlicher Vorschriften in diesem Bereich Aufgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen MS ist, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten der Rechtsbehelfe zu regeln, die den Schutz der dem Bürger aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, diese Modalitäten nicht weniger günstig ausgestaltet sein dürfen als die entsprechender innerstaatlicher Rechtsbehelfe (Äquivalenzgrundsatz) und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz).

Folglich ist es zwar Sache der Mitgliedstaaten, wenn sie über ein entsprechendes Rechtssystem verfügen, innerhalb der Grenzen des Art 10 a der RL 85/337 festzulegen, welches die Rechte sind, deren Verletzung zu einem Rechtsbehelf in Umweltangelegenheiten führen kann, doch dürfen sie Umweltverbänden, die die Voraussetzungen des Art 1 Abs 2 der RL erfüllen, mit dieser Festlegung nicht die Möglichkeit nehmen, die Rolle zu spielen, die ihnen sowohl die RL 85/337 als auch das Übereinkommen von Aarhus zuerkennen.“

Es stehe dem Gesetzgeber frei, die Rechte Einzelner im Rahmen des Überprüfungsverfahrens auf die Geltendmachung subjektiv-öffentlicher Rechte zu beschränken, doch könne eine solche Beschränkung auf UO iSd Art 1 Abs 2 lit e der RL nicht angewandt werden, „weil dadurch die Ziele des Art 10 a Abs 3 Satz 3 der RL 85/337 missachtet würden“. Die nationalen Verfahrensvorschriften sind also nach dem EuGH darauf zu prüfen, ob sie die **effektive Geltendmachung** des Überprüfungsrechts nach Art 11 (ex-Art 10 a) UVP-RL unangemessen **erschweren**.

Aus der Rspr des EuGH zur UVP-RL kann daher nicht abgeleitet werden, dass Präklusionsvorschriften an sich im Widerspruch zu Art 11 UVP-RL stünden; sie sind vielmehr darauf zu prüfen, ob sie den unionsrechtlichen Grundsätzen der Äquivalenz und Effektivität entsprechen, wobei wohl auch der Grundsatz der

Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz des Projektwerbers zu beachten sind.

2. Urteile des EuGH zu Präklusionsfristen und deren Maßgeblichkeit für das UVP-Verfahren

Zur generellen Zulässigkeit von Präklusionsfristen hat sich der EuGH bereits mehrfach geäußert und diese nie als per se rechtswidrig qualifiziert. Vielmehr hat er sie als Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung beurteilt, die aber die praktische Wirksamkeit von RL nicht beeinträchtigen dürften³⁵⁾ und hat sie auf ihre **Ange messenheit**³⁶⁾ geprüft.

Die zitierten E betrafen zwar die vergaberechtliche RL 89/665/EWG, doch ist nicht zu sehen, warum die darin zum Ausdruck kommenden Wertungen des EuGH nicht auch für die Präklusion in UVP-Genehmigungsverfahren maßgeblich sein sollten. Der Ansicht von *Mayer/Weber*³⁷⁾, das sei nicht der Fall, weil das Vergabeverfahren sich vom UVP-Verfahren darin unterscheidet, dass bei der UVP kein Interesse an einem raschen Abschluss des Verfahrens bestehe, kann nicht gefolgt werden.

Das **UVP-Verfahren** ist aufgrund seines umfassenden, integrativen Prüfungsansatzes zweifellos eine der anspruchsvollsten Genehmigungsmaterien. Im Hinblick auf die zeitaufwendige Vorbereitung der UVE, die verschiedenen Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung und die sorgfältige Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen dauert das Verfahren regelmäßig länger als „normale Genehmigungsverfahren“. Ungeachtet dessen ist es im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Akzeptanz der Genehmigungsentscheidung durchaus positiv zu sehen, dass der Öffentlichkeit in weitem Rahmen die Möglichkeit eingeräumt ist, Meinungen und Bedenken zu äußern, die von den Entscheidungsträgern zu berücksichtigen sind, und dass Zugang zu Überprüfungsverfahren für Betroffene, Umweltschützer und UO besteht. Das Zusammenspiel komplizierter und vielschichtiger Sachmaterien mit der Öffentlichkeitsbeteiligung, das schon jetzt die immer wieder beklagte lange Dauer und Kostspieligkeit von UVP-Verfahren mit sich bringt, könnte aber zu einer Uferlosigkeit des Verfahrens führen, wenn von der (betroffenen) Öffentlichkeit immer wieder neue Bedenken und Einwände erhoben werden könnten. Der Rechtssicherheit und dem Interesse des Projektwerbers an einer Entscheidung in angemessener Frist wäre dies extrem abträglich.

Im oben zitierten vergaberechtlichen U *Universale-Bau AG* hat der EuGH auch ausgesprochen, dass es die Verwirklichung der mit einer RL verfolgten Ziele gefährden könnte, wenn Verstöße gegen die Regeln des Verfahrens in jedem Stadium gerügt werden könnten und so der – in diesem Fall – öffentliche Auftraggeber gezwungen wäre, das gesamte Verfahren erneut

32) Schlussanträge der GA *Sharpston* zu C-263/08 v 2. 7. 2009, RN 45.

33) EuGH 12. 5. 2011, C-115/09, *Trianel*.

34) EuGH 12. 5. 2011, C-115/09, *Trianel*, RN 43 – 45.

35) EuGH 27. 2. 2003, C-327/00, *Santex SpA*, RN 51.

36) Vgl EuGH 12. 12. 2002, C-470/99, *Universale-Bau AG*, RN 73 und 77.

37) *Mayer/Weber*, Sind die verwaltungsrechtlichen Präklusionsvorschriften im UVP-Verfahren unionsrechtskonform? RdU 2011/102.

durchzuführen.³⁸⁾ Diese Überlegung des GH lässt sich durchaus auch bei UVP-Projekten, bei denen sich das Genehmigungsverfahren aufgrund des Umfangs und der Vielzahl beteiligter Parteien über längere Zeit hinzieht, anwenden.

Bei vielschichtigen und komplizierten Großverfahren, wie es UVP-Verfahren üblicherweise sind, spielen das Verfahrensmanagement und die konzentrierte Behandlung der erhobenen Einwände eine große Rolle, weil nur bei verfahrensökonomischer Vorgangsweise eine umfassende und gleichzeitig innerhalb angemessener Zeit ergehende Genehmigungsentscheidung möglich ist. Kurz vor Schluss der Verhandlung oder erst im Rechtsmittelverfahren beim US völlig neue Einwände vorbringen zu können, wäre diesem Bemühen wie auch dem Vertrauen des Projektwerbers darauf, dass Einwände nur soweit zu prüfen sind, als die Betreffenden ihre Rechtsposition im Rahmen der ihnen verfahrensrechtlich eingeräumten Möglichkeiten rechtzeitig geltend gemacht haben, diametral entgegengesetzt, und auch volkswirtschaftlich ist die Meinung, es bestehe kein Interesse an einem raschen Abschluss von UVP-Verfahren, verfehlt. In der Pipeline dieser Verfahren stecken Infrastruktur- und Anlagenvorhaben im Wert von einigen Milliarden Euro.³⁹⁾ Dass man das Interesse daran, dass über deren Genehmigung und Umsetzung bald entschieden würde, vernachlässigen könnte, kann sicher nicht gesagt werden.

Den Grundsatz des **Vertrauensschutzes** könnte natürlich auch ein Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit ins Treffen zu führen versuchen und geltend machen, man habe darauf vertraut, auch im Überprüfungsverfahren noch Bedenken erheben zu können, auf die man erst zu einem späteren Zeitpunkt gekommen wäre. Der EuGH⁴⁰⁾ hat aber ausgesprochen, dass sich eine präkludierte Partei auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes, um der Präklusion wegen Versäumung der Beschwerdefrist zu entgehen, nur dann berufen könne, wenn durch Zusicherungen oder ein Verhalten der Gemeinschaftsverwaltung bei einem gutgläubigen Bürger, der die erforderliche Sorgfalt an den Tag legt, verständliche Verwirrung hervorgerufen werden konnte. Somit lässt sich – umgekehrt auf das UVP-Verfahren – auch aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes kein entscheidendes Argument gegen die Zulässigkeit der österr Präklusionsvorschriften gewinnen, sofern den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit die Präklusionsregeln im Verfahren klar und unzweifelhaft zur Kenntnis gebracht worden sind.

Dieser Anforderung entspricht die sowohl in § 41 AVG als auch in dem für das Großverfahren maßgeblichen § 44 a Abs 2 Z 3 AVG vorgesehene Belehrung über die Präklusionsfolgen. Die in diesen Vorschriften vorgesehene mehrfache Kundmachung erfüllt auch die Anforderungen an eine ausreichende Information der Öffentlichkeit nach der UVP-RL.

Schließlich ist in Bezug auf Art 11 (ex-Art 10 a) UVP-RL anzuführen, dass die Frage, ob eine Partei mangels rechtzeitiger Erhebungen präkludiert ist, ihrerseits der **Überprüfung durch den Umweltsenat** und der nachprüfenden Kontrolle des **VwGH** unterliegt und somit auch insoweit der UVP-RL entsprochen ist.

3. Sonderregelung für Umweltorganisationen

Die oben erwähnte spezielle Regelung für UO, die gem § 19 Abs 10 UVP-G Einwendungen immer schriftlich und bereits während der Kundmachung iSd § 9 Abs 1 UVP-G erheben müssen, bedarf als Sonderregelung einer eigenen Betrachtung, zumal andere Parteien ihre Einwendungen – jedenfalls außerhalb von Großverfahren nach §§ 44 a ff AVG – nicht schon zu einem so frühen Zeitpunkt erheben müssen.

Die Bestimmung verfolgt wohl den Zweck, dass die Beh aufgrund der durchaus beachtlichen Anzahl existierender UO weiß, welche sich als Parteien am Verfahren beteiligen wollen, und dient somit den Grundsätzen der Verfahrenskonzentration und der Verfahrensökonomie.⁴¹⁾ Um ihr Recht auf Beteiligung am Verfahren zu wahren und die ihnen vom UVP-G eingeräumten subjektiven Rechte geltend machen zu können, ist es UO durchaus zuzumuten, ihr Interesse, sich in einem konkreten Verfahren für den Umweltschutz einzusetzen, frühzeitig der Beh bekannt zu geben, zumal UO typischerweise über einen Grad an technischer Sachkunde verfügen, die der Einzelne nicht haben kann.⁴²⁾ Dass die Geltendmachung der Umweltschutzinteressen der UO damit praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert würde, kann nicht gesagt werden, wenn die für die Erhebung von Einwendungen zur Verfügung stehende Frist ausreichend lang ist und die den Fristbeginn auslösende Kundmachung gem § 9 Abs 3 UVP-G einen deutlichen Hinweis auf die für UO eintretenden Rechtsfolgen enthält.⁴³⁾ Das ist der Fall, denn eine Frist von zumindest sechs Wochen gem § 9 Abs 1 UVP-G, verbunden mit der öffentlichen Kundmachung des Vorhabens nach § 9 Abs 3, ist zweifellos geeignet, die Rechte als UO effektiv wahrzunehmen, zumal wenn man berücksichtigt, dass an die Erhebung von rechtswirksamen Einwendungen kein allzu strenger Maßstab angelegt wird.

Wie oben ausgeführt, ist die Erhebung von Einwendungen vor Erstellung des UV-Gutachtens sogar als besonders effektiv anzusehen, weil zu diesem Zeitpunkt die Chance besteht, auf das Verfahren noch vor einer Verfestigung von Meinungen Einfluss zu nehmen.

Das unionsrechtliche Äquivalenzgebot steht schließlich der Regelung der Entstehung der Parteistellung der UO mE schon deshalb nicht entgegen, weil die Notwendigkeit der Erhebung von Einwendungen gleichermaßen für Einwände gilt, die sich auf innerstaatliches Recht stützen, wie für solche, die aus dem Unionsrecht abgeleitet werden.

Dass § 19 Abs 10 UVP-G – mit der Verpflichtung, früher als andere Parteien und in schriftlicher Form Einwendungen zu erheben, um Parteistellung zu erlangen – in der Praxis als Ausnahmebestimmung erlebt wird, ist übrigens nur dann der Fall, wenn – was höchst selten vorkommt – ein UVP-Verfahren **nicht** als Großverfahren gem §§ 44 a ff AVG geführt wird. Somit sind

38) Vgl EuGH 12. 12. 2002, C-470/99, *Universale-Bau AG*, RN 75.

39) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) III (Vorwort).

40) EuGH 1. 7. 2009, T-419/07, *Okalux*, RN 52.

41) Vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 198.

42) Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston* im Fall *Trianel v 16. 12. 2012*, C-115/09.

43) Auch wenn dies im UVP-G nicht ausdrücklich angeordnet ist, wird von *Altenburger/Berger*, UVP-G § 9 Rz 39, und *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-G § 9 Rz 11, ausdrücklich ein entsprechender Hinweis verlangt.

in den meisten Fällen ohnehin die Bestimmungen des § 44b AVG anwendbar, welche wiederum das Erfordernis der Schriftlichkeit an sämtliche vorgebrachten Einwendungen – gleich welcher Partei – stellen.

F. Rechtslage in Deutschland

Zuletzt soll das gewonnene Ergebnis der Unionsrechtskonformität der österr Präklusionsvorschriften im UVP-Verfahren noch durch einen Blick auf die dt Judikatur unterstützt werden. Diese hat sich mit der Unionsrechtskonformität von Präklusionsregeln in den letzten Jahren schon mehrfach beschäftigt.

Die entsprechende, für UO geltende Präklusionsvorschrift des § 2 Abs 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) lautet: „Hat die Vereinigung im Verfahren nach § 1 Abs 1 Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren nach § 1 Abs 1 nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.“⁴⁴⁾

Das BVerwG hat in einem Beschluss v 11. 11. 2009⁴⁵⁾ – bereits unter Einbeziehung des EuGH-U *Djurgården-Lilla* – die Unionsrechtskonformität dieser Gesetzesbestimmung bejaht. Nach dem BVerwG besteht kein Anlass zu vernünftigen Zweifeln iSd Acte-claire-Doktrin, dass das Europarecht einer solchen innerstaatlichen Präklusionsregel nicht entgegenstehe.⁴⁶⁾ Des Weiteren wurden auch die Argumente der GA *Sharpston* angeführt, die sich ausdrücklich für die Notwendigkeit der Verfahrensausgestaltung durch nationales Prozessrecht bei der Umsetzung der RL aussprach.

Bestätigt wurde diese Ansicht durch das BVerwG in einem weiteren Beschluss v 14. 9. 2010⁴⁷⁾, in welchem auch angeführt wird, dass „die Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der

*Besonderheiten des Verfahrens zu prüfen*⁴⁸⁾ und dann deren Angemessenheit zu beurteilen sei. Auch in der jüngsten E des BVerwG v 29. 9. 2011 hält dieses an seiner bisherigen Rspr fest und bestätigte die Unionsrechtskonformität der Präklusionsregel des § 2 Abs 3 UmwRG.⁴⁹⁾ In keinem dieser Fälle leitete das BVerwG daher das von den Verfahrensparteien angeregte Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH ein.

Ebenso hat das BVerwG die Unionsrechtskonformität von Präklusionsregeln schon in Bezug auf das dt Naturschutzrecht⁵⁰⁾ bejaht, und auch das OVG Münster kam in seiner E v 9. 12. 2009⁵¹⁾ zum selben Ergebnis.

Ausgehend davon, dass die österr Präklusionsregeln den deutschen stark ähneln, sind die von der dt Rspr herangezogenen Argumente auf das österr Recht übertragbar. Der Befund, dass die Präklusionsregeln des AVG und des § 19 Abs 10 UVP-G mit Art 11 (ex-Art 10a) UVP-G vereinbar sind, wird daher durch die Rsp zum dt Recht gestützt.

G. Ergebnis

Die Präklusionsregeln bzw Einwendungsfristen gem §§ 42 und 44b AVG sowie § 19 Abs 10 UVP-G sind nationale Verfahrensregeln, die aufgrund der den MS zustehenden Kompetenzen zulässigerweise vom österr Gesetzgeber geregelt werden konnten. Ein Verstoß gegen das Unionsrecht ist darin nicht zu erblicken.

44) § 2 Abs 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz idF v 11. 8. 2010 (BGBl I S 1163).

45) Beschluss des BVerwG v 11. 11. 2009, 4 B 57.09, ZUR 7 – 8/2010, 382.

46) ZUR 7 – 8/2010, 382.

47) Beschluss des BVerwG v 14. 9. 2010, 7 B 15.10.

48) Beschluss des BVerwG v 14. 9. 2010, 7 B 15.10, Seite 5.

49) U des BVerwG v 29. 9. 2011, 7 C 21.09.

50) § 61 Abs 3 NatSchG; Urteil des BVerwG v 14. 4. 2010, 9 A 5.08.

51) U des OVG Münster v 9. 12. 2009, 8 D 10/08.AK, ZUR 6/2010, 318 ff.

→ In Kürze

Aufgrund der Unterschiedlichkeit des dem U zugrunde liegenden Sachverhalts und der rechtlichen Ausgestaltung der Präklusion im österr UVP-Verfahren kann das U des EuGH *Djurgården-Lilla* nicht zur Begründung dafür herangezogen werden, dass die österr Präklusionsvorschriften nicht unionsrechtskonform wären. Auch aus anderen unionsrechtlichen Überlegungen kann dies nicht abgeleitet werden. Vielmehr sind die Präklusionsregeln bzw Einwendungsfristen gem §§ 42 und 44b AVG sowie § 19 Abs 10 UVP-G nationale Verfahrensregeln, die aufgrund der den MS zustehenden Kompetenzen von diesen geregelt werden können. Da ein Verstoß gegen das Effektivitätsgebot und das Äquivalenzgebot nicht ersichtlich ist, ist davon auszugehen, dass die der Rechtssicherheit dienenden österr Präklusionsregeln nicht im Widerspruch zu den unionsrechtlichen UVP-Regelungen stehen. Da insofern ein „acte claire“ vorliegt, erscheint eine Vorab-E des EuGH zu dieser Frage nicht erforderlich.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Wolfgang Berger ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Haslinger/Nagele & Partner in Wien.
Kontaktadresse: Mölker Bastei 5, 1010 Wien.

Tel: +43 (0)1 718 66 80-0

E-Mail: wolfgang.berger@hnp.at

Internet: www.hnp.at

Vom selben Autor erschienen:

Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren, in *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008); UVP-Feststellungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis: Revolution durch „Mellor“? RdU-U&T 2009/25; *Berger/Bergthaler*, Sportanlagen und UVP, in *Berger/Potacs*, RECHT SPORTlich (2010); Aktuelle Rechtsfragen des Sports (2012); *Altenberger/Berger*, UVP-G² (2010); *Oberleitner/Berger*, WRG³ (2011).

→ Literatur-Tipp



Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,

Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter
www.manz.at